

I.

„Sonderformen der Reichsministerialität.“

Durch alle Untersuchungen Bosls ziehen sich Erörterungen über einige „Sondertypen der Reichsdienstmannschaft“, die jetzt am Schlusse seines Hauptwerkes noch einmal kurz zusammengestellt worden sind (2, 613): die Reichskirchenministerialität, die bayerische Königs- und Herzogsministerialität um Ranshofen und Braunau am Inn, die Markministerialität um Cham und die Herzogsministerialität in Österreich und Steiermark. Dazu gesellt sich dann noch die braunschweigische Herzogsministerialität (2, 477, 479). In allen diesen Fällen weist Bosl auf besonders geartete Beziehungen der betr. Ministerialen zum Reiche hin, z. T. im Anschluß an ältere Literatur, deren Ergebnisse und Formulierungen er dann aber in eigener Richtung weiterentwickelt. Ich führe die genannten Ministerialitäten — mit Ausnahme der Reichskirchenministerialität¹⁵⁾ — im einzelnen vor.

1. Die meiste Aufmerksamkeit widmet Bosl in diesem Zusammenhang dem „Königsherzogsgut im Osten um Ranshofen—Braunau am Inn“ (1, 136), das „in Gemeinschaft von König und Herzog besessen und genutzt wurde“ (1, 163). Er hält seine Beobachtungen über gemeinsamen Besitz von König und Landesfürst für „sicher beweisbar um Ranshofen—Braunau, wo deutlich der Kondominat von König und bayerischem Herzog auch in der Bezeichnung der dortigen Ministerialen als *m. ducis et regis, regni et ducatus* zum Ausdruck kommt. Das stärkere Hervortreten des einen oder des anderen der beiden gleichberechtigten Besitzer hing jeweils von ihrem mehr oder minder starken augenblicklichen Interesse und ihrem Machteinsatz ab“ (1, 165 f.). Bosl stützt seine Beweisführung namentlich darauf, daß „in diesem Bereich im 12. Jh. derselbe Ministeriale *regis* und *ducis* bzw. *regni* und *ducatus* bezeichnet wird“ (1, 60), und gelangt zur Annahme einer „Doppelstellung“ dieser Ministerialen, die als „Königsdienstmannen zugleich Dienstleute des Herzogtums sind“¹⁶⁾, die „zugleich *ministeriales imperatoris* bzw. *imperii* und *ducis* bzw. *ducatus Bawariae* waren“¹⁷⁾, bis „schließlich nach 1200 langsam diese Doppelrechtlichkeit vor dem unbändigen und erfolgreichen Territorialwillen der Wittelsbacher verschwand“ (1, 62).

¹⁵⁾ Sehr begründete Kritik zu diesem Punkt hat inzwischen W. Schlesinger, ZRG. Germ. Abt. 69 (1952) 456 f. in seiner Rezension geübt.

¹⁶⁾ Nordgau S. 14.

¹⁷⁾ Ebd. S. 66.